



**International
Handball
Federation**

I. Statuten

Ausgabe: 21. März 2026



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Name und Sitz	4
Artikel 2 – Akteure	4
Artikel 3 – Aufgaben und Ziele	5
Artikel 4 – Nicht-Diskriminierung	6
Artikel 5 – Boykott	6
Artikel 6 – Förderung freundschaftlicher Beziehungen	6
Artikel 7 – Fairness	7
Artikel 8 – Mitgliedschaft	7
Artikel 9 – Eigenständigkeit der Handball-Akteure	11
Artikel 10 – Offizielle Sprachen	12
Artikel 11 – Kontinentalföderationen	12
Artikel 12 – Organe	15
Artikel 13 – Kongress	15
Artikel 14 – Rat	20
Artikel 15 – Exekutivkomitee	23
Artikel 16 – Ständige Kommissionen	25
Artikel 17 – Geschäftsstelle	26

Artikel 18 – Finanzen	26
Artikel 19 – Internationale Veranstaltungen	27
Artikel 20 – Spielberechtigung	30
Artikel 21 – Spielregeln	30
Artikel 22 – Rechtsinstanzen der IHF	31
Artikel 23 – Internationales Handballschiedsgericht und Sportgerichtshof	32
Artikel 24 – Auflösung der IHF	32
Artikel 25 – Übergangs- und Schlussbestimmungen	33

Anlage

Anlage – Übersicht verbindlicher Ordnungen, Bestimmungen, Reglements und Pflichtenhefte der IHF	34
--	-----------

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten dementsprechend für beide Geschlechter.



Artikel 1

1. Name und Sitz

1. Die Internationale Handball Federation (IHF), gegründet 1946, mit Sitz in Basel, ist laut Art. 60 ff des Schweizer Zivilgesetzbuches (ZGB) und laut vorliegenden Statuten ein gemeinnütziger Verband mit einer Rechtspersönlichkeit und allen Fähigkeiten zum Erreichen ihrer Ziele.
2. Die IHF ist vom Internationalen Olympischen Komitee als allein zuständige Organisation für den internationalen Handball anerkannt.
3. Name und Emblem (die stilisierten Buchstaben IHF auf einem Kreis) der Internationalen Handball Federation sind urheberrechtlich geschützt.
4. Der Sitz der IHF befindet sich in Basel (Schweiz).
5. Für den Vorschlag zur Änderung des Sitzes bedarf es eines Kongressbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die IHF unterliegt dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Basel.



Artikel 2

2. Akteure

Als Handball-Akteure gelten alle Personen und Organisationen, die für den Handballsport relevante Tätigkeiten ausüben. Sie sind zur Einhaltung der Bestimmungen der IHF-Statuten und anderer IHF-Reglements sowie zur Befolgung von Beschlüssen der IHF verpflichtet. Zu den Handball-Akteuren zählen u. a. die folgenden Personen und Organisationen:

Organisationen:

Internationale Handball Federation

Kontinentalföderationen

Nationalverbände (NV)

Vereine – Nachwuchszentren

Personen:

Trainer

Schiedsrichter

Offizielle

Spieler

Medizinisches Personal

Spielervermittler



Artikel 3

3. Aufgaben und Ziele

1. Die IHF bezweckt die Führung, Weiterentwicklung und Förderung des Handballs weltweit.
 2. Sie sichert
 1. die Führung der Geschäfte gemäß den Statuten und den Reglements
 2. die Einhaltung ihrer Prinzipien der Good Governance
 3. das Erarbeiten und Einhalten klarer Rechtsgrundlagen in den internationalen Bestimmungen
 - Das Reglement für IHF-Wettbewerbe beruht auf folgenden Grundsätzen:
 - (1) Das Reglement muss auf objektiven Kriterien beruhen.
 - (2) Das Reglement muss klar und deutlich formuliert werden.
 - (3) Das Reglement muss vor Beginn des Wettbewerbs gebilligt und veröffentlicht werden.
 - (4) Das Reglement und die Regeln dürfen nach Beginn des Wettbewerbs nicht mehr geändert werden.
 4. die Erstellung der Statuten, Reglements und Bestimmungen und die Einhaltung derselben
 5. die Organisation und Durchführung aller IHF-Wettbewerbe (Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Qualifikationen, Interkontinentalcups, Super Globe) und damit zusammenhängende Aufgaben (Reglements, Pflichtenhefte) mit der alleinigen Verantwortung für Medienarbeit, Marketing und Sponsoring
 6. dass die IHF den Kontinentalföderationen die Organisation von Qualifikationsturnieren unter vollständiger Aufsicht der IHF übertragen kann. Bei Übertragung muss die IHF das Ergebnis der Qualifikationen bestätigen. Die Kontinentalföderationen müssen die Qualifikationen für IHF-Wettbewerbe gemäß IHF-Spielregeln organisieren.
 7. die Organisation sämtlicher Veranstaltungen der IHF (Kongresse, Symposien, Lehrgänge usw.) und das Recht zur Vergabe dieser
 8. die Förderung des Handballs im Allgemeinen (Trainer, Schiedsrichter, Mediziner, Minihandball, Beachhandball usw.)
 9. die Einhaltung und Förderung ethischer Grundsätze im Handball
 10. das Handeln, um die Einheit der Handball-Akteure zu stärken und deren Unabhängigkeit zu schützen
 11. den Kampf gegen Doping im Handball, um die Gesundheit der Spieler zu schützen.
 12. die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der IHF, deren Mitgliedern und Kontinentalföderationen, den Sport zu leiten und zu regulieren, einschließlich des Rechts, demokratische Wahlen, frei von äußerlichen Einflüssen, abzuhalten.
3. Die IHF allein ist der Eigentümer jeglicher Veranstaltungen und Produkte (Wettkämpfe, Kongresse, Symposien und Lehrmaterial) und deren Rechte, insbesondere zur Förderung der Öffentlichkeitsrechte, der Vermarktung der Werbe- und TV-Rechte sowie anderer elektronischer, optischer und Printmedienrechte. Die IHF überlässt diese Rechte der IHF-Marketing AG (siehe auch Artikel [19.1](#)).

4. Die IHF erstellt Statuten, Reglements und offizielle Spielregeln, um die Beziehung der Akteure untereinander sowie auch mit Tochterunternehmen, den internationalen Verbänden, Organisationen und Institutionen zu regeln. Die IHF regelt auch ihre Rechte und Pflichten den Akteuren gegenüber.
5. Die IHF kontrolliert alle Akteure, um etwaigen Verstößen gegen die Statuten, Reglements, Spielregeln sowie gegen Entscheidungen der IHF vorzubeugen.
6. Die IHF kann Immobilien für den Eigenbedarf kaufen, mieten oder verkaufen.



Artikel 4

4. Nicht-Diskriminierung

Diskriminierung jeglicher Art gegen ein Land, eine Privatperson oder Personengruppen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Sprache, ihrer Religion oder ihrer politischen Ansichten ist strengstens untersagt.

Organisatoren offizieller IHF-Veranstaltungen (Wettbewerbe, Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Symposien usw.) haben vor Übertragung derselben durch die IHF eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Verstöße gegen diesen Artikel werden gemäß Bußenordnung geahndet.



Artikel 5

5. Boykott

Kein Handball-Akteur darf offizielle IHF-Wettbewerbe boykottieren oder Schiedsrichter, Offizielle, Spieler, Mannschaften oder Technische Delegierte aus jedweden Gründen ablehnen. Verstöße gegen diesen Artikel werden gemäß Bußenordnung geahndet.



Artikel 6

6. Förderung freundschaftlicher Beziehungen

Die IHF fördert und stärkt die Freundschaft und das gegenseitige Verständnis zwischen ihren Akteuren. Jede beteiligte Person oder Organisation ist gehalten, sich an die Statuten, Reglements und Grundsätze der Fairness zu halten.



Artikel 7

7. Fairness

1. Die IHF tritt für einen fairen Sport ein und unterbindet alle Versuche unlauterer Leistungsbeeinflussung.
2. Besondere Aufmerksamkeit widmet sie der Unterbindung jedweder Form des Dopings. Der WADA-Code und geltende Bestimmungen sind Bestandteil der Antidoping-Regeln.
3. Jede Form von Korruption, Bestechung oder unzulässiger Einflussnahme, einschließlich der Annahme von unangemessenen Vorteilen oder Geschenken, wird gemäß IHF-Rechtsordnung und Bußenordnung geahndet.
4. Alle IHF-Akteure haben die im IHF-Ethik-Reglement enthaltenen Bestimmungen bezüglich Spielmanipulation und Wetten einzuhalten.



Artikel 8

8. Mitgliedschaft

8.1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vollmitgliedschaft kann nur vom Kongress gewährt werden.
2. Die IHF setzt sich aus den von ihr anerkannten nationalen Handballverbänden zusammen, die in ihrem Staat den Handballsport kontrollieren.
3. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Ausdruck „Land“ auf einen unabhängigen Staat, der über ein vom IOC anerkanntes Nationales Olympisches Komitee (NOK) verfügt.
4. Als Mitglied der IHF kann in jedem Staat nur ein Verband anerkannt werden. Nach Rücksprache mit dem Nationalen Olympischen Komitee des betreffenden Landes hat der Rat das Recht, den Nationalverband zu suspendieren, wenn in diesem Land mehr als ein Nationalverband existiert. Der Rat entscheidet, welcher Nationalverband den IHF-Statuten entspricht. Die Entscheidung wird dem nächsten Kongress zur Bestätigung vorgelegt.
5. Die Nationalverbände bilden im Regelfall entsprechend ihrer geographischen Lage Kontinentalföderationen. Über Ausnahmefälle entscheiden die IHF und die betreffenden Kontinentalföderationen einvernehmlich.
6. Nationalverbände, die ihre Aufnahme in die IHF beantragen, müssen die standardmäßigen IHF-Statuten erfüllen, welche von der IHF für alle Nationalverbände aufgesetzt werden. Der Antrag muss vor dem nächsten Kongress eingereicht werden. Der Nationalverband hat auch die IHF-Reglements

zu erfüllen.

7. Verbände, die ihre Aufnahme in die IHF beantragen und deren Land über kein Nationales Olympisches Komitee verfügt, können als „assoziertes Mitglied“ aufgenommen werden. Regionen, die ihre Aufnahme in die IHF beantragen und deren Land über kein Nationales Olympisches Komitee bzw. keinen Nationalverband verfügt, können als „regionales Mitglied“ aufgenommen werden. Diese Mitglieder haben einen Sitz aber keine Stimme im IHF-Kongress und dürfen nicht an offiziellen IHF-Wettbewerben teilnehmen (Weltmeisterschaften, Olympische Spiele). Sie sind berechtigt, ohne Qualifikationsberechtigung an Qualifikationsturnieren teilzunehmen.
8. Nach durchgeführter Überprüfung und Rücksprache mit der zuständigen Kontinentalföderation kann der Rat die Aufnahme des betreffenden Verbandes als provisorisches Mitglied beschließen. Über die endgültige Aufnahme ist durch den nächsten Kongress zu entscheiden.
9. Der Nationalverband, über dessen Aufnahmeantrag beim Kongress abgestimmt wird, darf dieser Abstimmung nicht beiwohnen.
10. Unmittelbar nach seiner Aufnahme erhält das entsprechende Vollmitglied Sitz und Stimme im Kongress.
11. Der neuaufgenommene Nationalverband hat für das laufende Kalenderjahr den im Finanzreglement festgelegten Jahresbeitrag bei Fälligkeit spätestens bis 30 Tage nach der Aufnahme zu entrichten. Bei Unterlassung findet die Bußenordnung Anwendung.
12. Nationalverbände müssen die IHF-Statuten und Reglements sowie die durch die IHF-Gremien gefassten Beschlüsse anerkennen. Sie müssen diese Pflicht an ihre Mitglieder weitergeben und diese auffordern, sie wiederum an die Akteure ihres Nationalverbandes weiterzugeben.
13. Der Rat ersucht den Kongress, einem Verband die Aufnahme zu gewähren oder zu verweigern. Der Verband kann dem Kongress seine Argumente für die Aufnahme vorbringen.
14. Vereine eines Mitgliedsverbandes der IHF sind nicht berechtigt, sich ohne ausdrückliche Zustimmung des IHF-Rates und ihres bisherigen Verbandes einem anderen Mitgliedsverband der IHF anzuschließen.

8.2. Aufnahmebedingungen

Die Statuten des Nationalverbandes, die die von der IHF formulierten standardmäßigen Statuten erfüllen, sind zusammen mit dem Antrag zur Aufnahme einzureichen und haben folgende bindende Vorschriften zu enthalten:

- Erfüllung der Statuten, Reglements und Entscheidungen der IHF und der betreffenden Kontinentalföderation
- Einhaltung der geltenden Spielregeln
- Anerkennung der IHF-Rechtsinstanzen, des Internationalen Handballschiedsgerichts (IHSG) und des Sportgerichtshofs gemäß Artikel [23](#) der vorliegenden Statuten
- Selbstständige Verwaltung seiner Angelegenheiten und Sicherstellung, dass diese nicht von Dritten beeinflusst werden

Erforderliche Begleitunterlagen:

- Aufnahmeantrag des Nationalen Olympischen Komitees
- Zusammensetzung des vom NOK genehmigten Direktoriums des Nationalverbands
- Bestätigung, dass der Nationalverband über ein eigenes Budget und mindestens ein Spielfeld für die Austragung von Handballspielen verfügt

Verstöße gegen diesen Artikel werden gemäß Bußenordnung geahndet.

8.3. Pflichten der Mitgliedsverbände

Folgende Pflichten haben Mitgliedsverbände zu erfüllen:

- a. Einhaltung der Statuten, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse der IHF-Gremien sowie der Entscheidungen des Internationalen Handballschiedsgerichts (IHSG) und des Sportgerichtshofs (CAS) gemäß Artikel [23](#) der vorliegenden Statuten. Sollten Konflikte oder Widersprüche mit den Statuten und Reglements der IHF auftreten, sind die Statuten und Reglements der IHF maßgebend;
- b. Wenn ein Nationalverband eine Bestimmung seiner Statuten ändert oder ergänzt, muss er die überarbeitete Version sowohl der IHF als auch der betreffenden Kontinentalföderation zur Bestätigung vorlegen, bevor er sie dem Kongress des Nationalverbands vorlegt.
- c. Wenn ein Wahlkongress einberufen wird, muss der betreffende Nationalverband die IHF ordnungsgemäß über den geplanten Kongress und anschließend über die Ergebnisse informieren und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen (z. B. Protokoll des Wahlkongresses, Bestätigungsschreiben des betreffenden NOK, Namen und Positionen der Mitglieder des Direktoriums und im Falle einer Änderung die Kontaktdaten des Nationalverbands). Die IHF kann beschließen, einen Vertreter zu ernennen, der das Verfahren beaufsichtigt. Der ernannte Vertreter muss der IHF-Geschäftsstelle einen Bericht über den Verlauf des Kongresses, der in vollem Einklang mit den Statuten der IHF, der betreffenden Kontinentalföderation und des Nationalverbands stehen muss, vorlegen.
- d. Vollumfängliche Einhaltung des Ethik-Reglements der IHF;
- e. Teilnahme an von der IHF organisierten Wettbewerben, sofern erfolgreich qualifiziert;
- f. Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge und ggf. ausstehender Schulden;
- g. Gewährleistung, dass die eigenen Mitglieder die Statuten, das Ethik-Reglement, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse der IHF-Gremien befolgen;
- h. Einhaltung der geltenden Spielregeln;
- i. Erfüllung aller Aufgaben gemäß den vorliegenden Statuten und Reglements.

Verstöße gegen diese Pflichten durch einen Mitgliedsverband können gemäß Artikel [14.3.27](#) geahndet werden.

8.4. Rechte der Mitgliedsverbände

Die Mitgliedsverbände haben die folgenden Rechte:

- a. Teilnahme am Kongress;
- b. Einreichung von die Statuten und Reglements der IHF betreffenden Änderungsanträgen;
- c. Einreichung von Bewerbungen um die Ausrichtung offizieller IHF-Veranstaltungen (nur Vollmitglieder);
- d. Nominierung von Kandidaten für IHF-Ämter gemäß Artikel [13.7.1](#);
- e. Abstimmung bei sämtlichen IHF-Wahlen (für assoziierte und regionale Mitglieder gilt Artikel [8.1.7](#));
- f. Teilnahme an von der IHF organisierten Wettbewerben (für assoziierte und regionale Mitglieder gilt Artikel [8.1.7](#));
- g. Von der IHF beauftragte Vertretung der IHF bei offiziellen Veranstaltungen;
- h. Teilnahme an IHF-Projekten.

8.5. Suspendierung und Austritt

Der Rat der IHF kann auf Antrag des Exekutivkomitees Mitgliedsverbände, die die Satzung der IHF verletzt haben oder ihr nicht folgen, verwarnen und/oder bestrafen.

- Verwarnungen erfolgen schriftlich bei gleichzeitiger Information an alle Mitgliedsverbände.
- Die Höchststrafe pro Fall legt der Rat fest.

1. In den folgenden Fällen kann die Mitgliedschaft in der IHF auf Antrag des IHF-Rats beendet werden:
 - a. Bei grobem und/oder wiederholtem Verstoß gegen die Statuten, Reglements und Beschlüsse der IHF, wobei für die Beendigung der Mitgliedschaft eine Zweidrittelmehrheit der auf dem Kongress abgegebenen Stimmen notwendig ist.
 - b. Wenn der betreffende Mitgliedsverband nicht mehr den Charakter eines Nationalverbandes besitzt, wobei für die Beendigung der Mitgliedschaft eine Zweidrittelmehrheit der auf dem Kongress abgegebenen Stimmen notwendig ist.
 - c. Mit der durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beim Kongress bestätigten Beendigung der Mitgliedschaft durch den Rat wegen Nichtzahlung der vorgeschriebenen Beiträge und/oder ggf. ausstehender Schulden frühestens sechs Monate nach deren Fälligkeitstermin.

Wird die Mitgliedschaft in der IHF gemäß den vorstehend dargelegten Verfahren beendet, kann gemäß Artikel [8](#) einem neuen Nationalverband die Mitgliedschaft gewährt werden. Sofern vom Rat nicht anderweitig beschlossen, übernimmt der neu aufgenommene Nationalverband sämtliche noch ausstehenden finanziellen Verpflichtungen des vorhergehenden Nationalverbandes.

2. Ein Mitgliedsverband, der aus der IHF auszutreten wünscht, muss
 - a. sein Austrittsgesuch der IHF durch eingeschriebenen Brief mitteilen. Der Austritt wird nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang der Austrittserklärung bei der IHF wirksam.
 - b. die finanziellen Pflichten gegenüber der IHF erfüllen. Ausgetretene Mitgliedsverbände haben kein Anrecht auf einen Anteil am Vermögen der IHF.

3. Suspendierung:

- Ein vom IHF-Rat gemäß Artikel [14.3.27](#) suspendiertes Mitglied verliert seine Mitgliedschaftsrechte. Anderen Mitgliedern ist es nicht gestattet, sportlichen Kontakt mit dem suspendierten Mitglied zu unterhalten. Andere Rechtsinstanzen der IHF können im Einklang mit den IHF-Statuten und -Reglements weitere Sanktionen verhängen.
- Eine vom IHF-Rat gemäß Artikel [14.3.27](#) verhängte Suspendierung muss vom nächsten Kongress mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Wird die Suspendierung nicht bestätigt, wird sie automatisch aufgehoben.



Artikel 9

9. Eigenständigkeit der Handball-Akteure

1. Jeder Akteur verwaltet seine Belange selbstständig und stellt sicher, dass diese nicht von Dritten beeinflusst werden. Im Besonderen gewährleistet er, dass seine Funktionäre für jede Amtsdauer nach demokratischen Grundsätzen gewählt werden. Seine Statuten schreiben ein transparentes Verfahren, das vollkommen unabhängige Wahlen garantiert, vor.
2. Die Gremien der Akteure werden durch ihren Kongress gewählt. Die Bestimmungen der Akteure gewährleisten, dass die Wahlen vollkommen unabhängig stattfinden.
3. Sämtliche Gremien, welche nicht vorschriftsmäßig gewählt sind, werden von der IHF nicht anerkannt, auch nicht, wenn diese Gremien temporär eingesetzt werden.
4. Entscheidungen von Gremien, welche nicht vorschriftsmäßig gewählt sind, werden von der IHF nicht anerkannt.
5. Die IHF-Akteure gewährleisten ihre Eigenständigkeit ohne jegliche Einflussnahme seitens der Regierung oder seitens Dritter.
6. Die IHF-Akteure befolgen in dieser Hinsicht die IHF-Statuten und die IOC-Charta.

9.1. Interner Interimsausschuss

1. In Ausnahmefällen ist die IHF berechtigt, einen internen Interimsausschuss einzuberufen, um die Angelegenheiten eines Nationalverbands bis zur Ausrichtung eines Wahlkongresses in Absprache mit der zuständigen Kontinentalföderation zu verwalten.
2. Ausnahmefälle umfassen u. a. Situationen, in denen:
 - die Rechtmäßigkeit der Wahlen des Nationalverbands angefochten wird und die Ergebnisse von dem betreffenden NOK aus von der IHF akzeptierten Gründen nicht anerkannt werden;
 - die Mehrheit der Mitglieder oder alle Mitglieder des Direktoriums des Nationalverbands von ihren Ämtern zurückgetreten sind und sie nicht ordnungsgemäß innerhalb der vorgeschriebenen Frist ersetzt wurden;
 - beim Wahlkongress kein Quorum erreicht werden kann und die Statuten des Nationalverbands

keine Bestimmungen für einen solchen Fall enthalten;

- die Mehrheit der Mitglieder oder alle Mitglieder des Direktoriums des Nationalverbands von einem nationalen Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder von einem Gericht oder Schiedsgericht mit einer Sanktion belegt wurden, die zu einem Verbot der Teilnahme an jeglichen Aktivitäten in Verbindung mit Handball führt.



Artikel 10

10. Offizielle Sprachen

1. Offizielle Sprachen der IHF sind Englisch, Französisch und Deutsch. Englisch ist die offizielle Sprache für Protokolle, Korrespondenz und Mitteilungen. Die Mitgliedsverbände sind für Übersetzungen in ihre Landessprache verantwortlich.
2. Englisch, Französisch, Deutsch, Spanisch, Russisch und Arabisch sind die offiziellen Kongresssprachen. Ausgebildete Dolmetscher übersetzen in diese Sprachen. Delegierte können in ihrer Muttersprache sprechen, wenn sie selbstständig gewährleisten, dass ein qualifizierter Dolmetscher alles in eine der offiziellen Kongresssprachen übersetzt. Der Dolmetscher ist ein offizieller Delegierter des betreffenden Nationalverbandes.
3. Statuten und Reglements zur Anwendung der Statuten, Geschäftsordnung des Kongresses sowie Entscheidungen und Bekanntmachungen der IHF werden in den drei offiziellen Sprachen veröffentlicht. Bei Abweichungen ist der englische Text maßgebend.



Artikel 11

11. Kontinentalföderationen

11.1. Definition

Eine Kontinentalföderation ist eine Gruppe von Nationalverbänden, welche von der IHF anerkannt sind und zum selben Kontinent oder zur selben geographischen Region gehören, wobei der Kontinent bzw. die geographische Region mindestens zehn Mitgliedsverbände umfasst.

11.2. Allgemeine Bedingungen

1. Die IHF erkennt die folgenden Kontinentalföderationen an:
 - a. African Handball Confederation
 - b. Asian Handball Confederation
 - c. Europäische Handball Konföderation
 - d. Oceania Handball Confederation

- e. North America and Caribbean Handball Confederation
 - f. South and Central America Handball Confederation
2. Der IHF-Rat kann eine Gruppe von Nationalverbänden, die demselben nicht unter Artikel [11.2.1](#) aufgeführten Kontinent bzw. derselben nicht unter Artikel [11.2.1](#) aufgeführten geographischen Region angehören, vorläufig anerkennen. Die endgültige Anerkennung erfordert eine Ergänzung des Artikels [11.2.1](#).
 3. Wahlen in den Kontinental föderationen finden grundsätzlich vor Wahlen in der IHF statt.
 1. Um einen reibungslosen Austausch zwischen Kontinental föderationen und der IHF zu gewährleisten, müssen Kontinental föderationen den Präsidenten der IHF zu ihren Kongressen einladen. Der Präsident der IHF kann einen Vertreter zur Kongressteilnahme ermächtigen. Der Präsident der IHF – oder sein Vertreter – legt dem IHF-Exekutivkomitee einen schriftlichen Bericht über den Kongress der Kontinental föderation vor. Bei Verdacht auf Pflichtverletzung legt der IHF-Präsident den Fall der IHF-Schiedskommission vor, deren Vorschlag dem Exekutivkomitee und dem Rat der IHF zur weiteren Bearbeitung des Falles vorgelegt wird.
 2. Die IHF kann die Anerkennung einer Kontinental föderation aus triftigem Grund aussetzen, insbesondere falls die Handlungen der betreffenden Föderation im Widerspruch zu den Statuten und Reglements der IHF stehen. Aussetzungen werden vom IHF-Rat auf Vorschlag des IHF-Exekutivkomitees und nach Beratung mit der Schiedskommission beschlossen. Aussetzungen ziehen keine unmittelbaren Konsequenzen für die Nationalverbände des betreffenden Kontinentes nach sich.
 4. Während des Aussetzungszeitraums:
 - wird die Mitgliedschaft des Vizepräsidenten des Kontinents und des Kontinentalvertreters im IHF-Rat ausgesetzt,
 - wird die Mitgliedschaft der Kontinentalvertreter in den IHF-Kommissionen ausgesetzt,
 - werden kontinentale Wettbewerbe nicht als Qualifikationsturniere für IHF-Wettbewerbe berücksichtigt,
 - organisiert die IHF ihre eigenen Qualifikationsturniere für die betreffenden IHF-Wettbewerbe.

Der Rat/das Exekutivkomitee der IHF entscheidet über die Aufhebung von Aussetzungen. Dem nächsten Kongress wird über die gesamte Angelegenheit Bericht erstattet.

5. Der Kongress bestätigt die gewählten Kandidaten der Kontinental föderationen für den IHF-Rat. Zwischen den Kongressen ist es Aufgabe des IHF-Rates, Bewerber bis zum nächsten Kongress zu bestätigen. Der Rat bestätigt die gewählten Kandidaten der Kontinental föderationen für die Kommissionen. Versagt der Kongress bzw. der Rat diese Bestätigung, ist von der betreffenden Kontinental föderation ein neuer Kandidat vorzuschlagen.
6. In Zusammenarbeit mit der IHF unternehmen die Kontinental föderationen jedwede Anstrengung zur Weiterentwicklung des Handballsports auf ihrem Kontinent. Dies geschieht mittels Durchführung von Entwicklungsprogrammen, Lehrgängen, Tagungen usw.
7. Die Statuten und Reglements der Kontinental föderationen werden der IHF vorgelegt. Für den Fall, dass diese Statuten und Reglements im Widerspruch zu den Statuten und Reglements der IHF

stehen, sucht die IHF den Dialog mit der betreffenden Kontinentalföderation. Lässt sich der Widerspruch nicht klären, kann der IHF-Kongress die Anerkennung der Kontinentalföderation widerrufen.

8. Bei Änderungen an Bestimmungen der bei der IHF eingereichten Statuten und Reglements einer Kontinentalföderation, muss die betreffende Kontinentalföderation die jeweilige Änderung der IHF zur Bestätigung vorlegen.
9. Die Kandidaten aus den Kontinentalföderationen für die Position der IHF-Vizepräsidenten müssen in ihrem Kontinent die Funktion des Präsidenten innehaben. Der Kontinent-Präsident kann einen Vertreter als IHF-Vizepräsidenten benennen.
10. Der Rat und das Exekutivkomitee der IHF sind berechtigt, dem Kongress der Kontinentalföderationen Anträge zu unterbreiten.

11.3. Rechte und Pflichten

Die Kontinentalföderationen haben die folgenden Rechte und Pflichten:

- a. Anerkennung der Verbindlichkeit sowie Einhaltung und Durchsetzung der Statuten, Reglements und Beschlüsse der IHF bei ihren Aktivitäten
- b. Zusammenarbeit mit der IHF bei internationalen Wettbewerben und im Handball generell
- c. Durchführung eigener kontinentaler Meisterschaften und Cupwettbewerbe
- d. Durchführung eigener internationaler Wettbewerbe, insbesondere für Kinder und Jugendliche und im Beachhandball in Übereinstimmung mit dem internationalen Veranstaltungskalender
- e. Erstellung der eigenen Schiedsrichterliste (Kontinentalschiedsrichter)
- f. Gewinnung neuer Mitgliedsverbände für die IHF
- g. Wahl der Kandidaten der Kontinentalföderation für den Rat und die Kommissionen der IHF
- h. Sicherstellung, dass ihre Vertreter in den IHF-Gremien ihre Aufgaben mit gegenseitigem Respekt, Solidarität, Anerkennung und Fairness erfüllen
- i. Konstituierung von Kommissionen, die mit den entsprechenden Kommissionen der IHF eng zusammenarbeiten
- j. Ausschöpfen aller Möglichkeiten zur Entwicklung des Handballs auf dem Kontinent (u.a. durch das Organisieren von Lehrgängen, Symposien, Seminaren)
- k. Schaffung aller Körperschaften, die für die Erfüllung der Aufgaben einer Kontinentalföderation notwendig sind
- l. Antragsrecht an den Kongress
- m. Beschluss- und Informationsaustausch mit der IHF
- n. Organisation von interkontinentalen Treffen in Zusammenarbeit mit der IHF
- o. Absprache mit der IHF bei sämtlichen Aktivitäten.



Artikel 12

12. Organe

1. Der Kongress ist das höchste Organ der IHF.
2. Ausführende Organe der IHF sind der Rat und das Exekutivkomitee.
3. Die Geschäftsstelle ist das professionelle Exekutiv- und Verwaltungsorgan der IHF, unter der Leitung des Exekutivkomitees.
4. Die ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen sind die technischen Organe des Exekutivkomitees.
5. Die Kontrollstelle und die internen IHF-Revisoren kontrollieren die Finanzen. Die Kontrollstelle und die internen IHF-Revisoren prüfen die Finanzberichte und stellen fest, ob diese mit dem Schweizer Recht und den internationalen Bestimmungen zum Rechnungswesen übereinstimmen.
6. Die IHF-Rechtsinstanzen sind die Rechtsobrigkeiten der IHF.
7. Unvorhergesehene Fälle oder Fälle höherer Gewalt:
 - a. In Fällen, die nicht durch die vorliegenden Statuten oder Reglements abgedeckt sind, trifft der Präsident nach Rücksprache mit Rat und Exekutivkomitee die endgültige Entscheidung, sofern keine Kongressentscheidung erforderlich ist.
 - b. Grundsätzlich entscheidet der Präsident über aktuelle Angelegenheiten, während der Rat auf Vorschlag des Exekutivkomitees die Entscheidungsgewalt bei wichtigen Angelegenheiten, Grundsatzfragen oder signifikanten finanziellen Angelegenheiten besitzt.

Die gleichen Grundsätze gelten auch in Fällen höherer Gewalt.

8. In allen IHF-Organen sollten beide Geschlechter vertreten sein.
9. Jedes IHF-Organ kann Sitzungen per Telekonferenz, Videokonferenz oder sonstigen, angemessenen elektronischen Mitteln halten und auf diese Weise Beschlüsse fassen.



Artikel 13

13. Kongress

Ein Kongress ist ein Ordentlicher Kongress oder ein Außerordentlicher Kongress.

13.1. Ordentlicher Kongress

1. Ordentliche Kongresse finden alle zwei Jahre im Jahr der Senioren-Weltmeisterschaften statt. Jeder ordentliche Kongress setzt Ort und Termin des nächsten ordentlichen Kongresses fest.
2. Die Organe der IHF werden alle vier Jahre auf Kongressen gewählt, die ein Jahr nach Olympischen Sommerspielen stattfinden.
3. Notwendige Ergänzungswahlen finden beim nächsten ordentlichen Kongress der IHF statt.

4. Die Termine der Kongresse sind neun Monate vorher mitzuteilen.
5. Ordentliche Kongresse sind vom Rat mindestens vier Monate vor ihrer Durchführung einzuberufen. Alle organisatorischen Informationen zu Ordentlichen Kongressen teilt die IHF-Geschäftsstelle spätestens vier Monate im Voraus mit.
6. Die Tagesordnung ist vom Rat mindestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung bekannt zu geben.
7. Die Arbeitsunterlagen sind den Kongressteilnehmern spätestens einen Monat vor der Kongress-Sitzung vorzulegen.

13.2. Außerordentlicher Kongress

1. Der Rat ist zur Einberufung eines außerordentlichen Kongresses verpflichtet, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliedsverbände oder der Ratsmitglieder einen solchen schriftlich verlangt.
2. Ein außerordentlicher Kongress muss innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung stattfinden.
3. Alle organisatorischen Informationen zu außerordentlichen Kongressen sind vom Rat mindestens zwei Monate im Voraus zu kommunizieren.
4. Die Tagesordnung ist vom Rat mindestens drei Wochen vor ihrer Durchführung bekanntzugeben.

13.3. Allgemeine Bedingungen

1. Jeder Mitgliedsverband besitzt auf dem Kongress eine Stimme. Er kann mit drei Delegierten, deren Namen der Geschäftsstelle vor der Eröffnung des Kongresses innerhalb der von der Geschäftsstelle festgelegten Frist schriftlich mitzuteilen sind, am Kongress teilnehmen.

Bestimmung zu Artikel 13.3.1.

Verhaltenskodex für Kongresse:

Delegierte der Nationalverbände haben die folgenden Rechte:

1. *Vertretung ihres jeweiligen Nationalverbandes und aktive Teilnahme an Abstimmungen über Änderungsanträge und Beschlüsse*
2. *Unterkunft und Verpflegung gemäß den Ausrichtungsbedingungen für IHF-Kongresse*
3. *Zugangsberechtigung zum Kongresssaal*
4. *Wortmeldung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt*
 - a. *Wird die Wortmeldung eines Delegierten vom Kongressvorsitzenden übersehen, muss der betreffende Delegierte durch Heben einer Abstimmungskarte auf sich aufmerksam machen.*
 - b. *Die Dauer von Wortmeldungen richtet sich nach der Relevanz des jeweiligen Tagesordnungspunktes. Die Entscheidung über die Relevanz von Tagesordnungspunkten trifft der Kongressvorsitzende.*

Delegierte der Nationalverbände haben die folgenden Verpflichtungen:

1. *Bestmögliche Repräsentation ihres jeweiligen Nationalverbandes*
 2. *Teilnahme an offiziellen Sitzungen im Kongresszeitraum*
 3. *Einhaltung der Bestimmungen des Ethik-Reglements und insbesondere des Artikels 5 während des Kongresszeitraums. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf:*
 - a. *Verbot der körperlichen, psychischen, beruflichen, verbalen und sexuellen Belästigung*
 - b. *Respekt*
 - c. *Transparenz*
 - d. *Interessenkonflikt*
-
2. Die Delegierten müssen Mitglieder ihres Verbandes und durch diesen als Repräsentant autorisiert sein. Ist das nicht der Fall, kann die Teilnahme ausschließlich als Beobachter gestattet werden. Der

Mitgliedsverband überträgt einem der Delegierten das Stimmrecht, das im Namen des Verbandes auszuführen ist.

3. Niemand ist berechtigt, mehr als einen Verband zu vertreten.
4. Der Kongress ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der wahlberechtigten IHF-Mitglieder anwesend sind.
5. Nur Mitgliedsverbände, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IHF erfüllt haben, sind auf dem Kongress stimmberechtigt. Nicht aktive Mitgliedsverbände sind auf dem Kongress nicht stimmberechtigt. Zu Beginn des Kongresses werden diesbezügliche Entscheidungen im Rahmen der Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung bekannt gegeben.

Bestimmung zu Artikel 13.3.5.

Nicht aktive Mitgliedsverbände:

Ein Mitgliedsverband gilt als nicht aktiv, wenn

- *im betreffenden Land keine Handballaktivitäten durchgeführt werden,*
- *im betreffenden Land keine Handballakteure (Organisationen, Trainer, Schiedsrichter, Spieler) tätig sind und*
- *mit der zuständigen Kontinentalföderation und der IHF keine Kommunikation stattfindet.*

6. Den Vorsitz beim Kongress führt der Präsident der IHF oder dessen Stellvertreter.
7. Offizielle Kongresssprachen sind Englisch, Deutsch und Französisch. Es wird für die Kongressteilnehmer auch die Simultanübersetzung in Arabisch, Russisch und Spanisch sichergestellt.
8. Das Protokoll des Kongresses wird unter Verantwortung des Geschäftsführers geführt. Die Protokollprüfer prüfen den Inhalt des Protokolls. Nach Bestätigung durch den Präsidenten und die Protokollprüfer ist es den Ratsmitgliedern, den Mitgliedsverbänden und den Kontinentalföderationen spätestens zwei Monate nach dem Kongress zu übergeben. Einsprüche sind innerhalb von vier Wochen geltend zu machen. Das Protokoll wird auf dem nächsten Kongress bestätigt.
9. Der Präsident ist vollzeitbeschäftigt. Er erhält einen Vertrag und wird entsprechend entschädigt.
10. Wenn der Kongress nicht an dem vom vorhergehenden Kongress beschlossenen Ort stattfindet, entscheidet der IHF-Rat aufgrund der Ausschreibungskonditionen, wer den Kongress ausrichtet.

13.4. Tagesordnung

Die Tagesordnung eines Kongresses, auf dem turnusmäßig Wahlen durchgeführt werden, hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Eröffnung des Kongresses
2. Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
3. Suspendierung und/oder Beendigung der Mitgliedschaft
4. Wahl von zwei Protokollprüfern
5. Wahl des Wahlleiters und der Stimmenzähler
6. Feststellung der rechtmäßigen Einberufung des Kongresses
7. Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Kongresses

8. Bericht des Präsidenten
9. Kassen- und Revisionsbericht
10. Aufnahme neuer Mitglieder
11. Entlastung
12. Behandlung der zu den Statuten eingegangenen Anträge, die die Wahlen betreffen
13. Wahlen und Bestätigungen:
 - a. Wahl des Präsidenten der IHF
 - b. Wahl des 1. Vizepräsidenten der IHF
 - c. Wahl des Schatzmeisters
 - d. Wahl zweier Mitglieder in das Exekutivkomitee
 - e. Wahl des Vorsitzenden der Veranstaltungs- und Organisationskommission (VOK)
 - f. Wahl des Vorsitzenden der Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK)
 - g. Wahl des Vorsitzenden der Trainer- und Methodikkommission (TMK)
 - h. Wahl des Vorsitzenden der Medizin- und Arztkommission (MAK)
 - i. Wahl des Vorsitzenden der Kommission für Entwicklung (KE)
 - j. Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und von zehn Mitgliedern
 - k. Wahl des Vorsitzenden der Schiedskommission und von zehn Mitgliedern
 - l. Wahl des Vorsitzenden der Ethik-Kommission und von fünf Mitgliedern
 - m. Wahl von zwei internen IHF-Revisoren und einem Ersatzrevisor
 - n. Bestätigung der Vizepräsidenten aus den Kontinenten
 - o. Bestätigung der Ratsmitglieder aus den Kontinenten
 - p. Bestätigung des Vorsitzenden der Athletenkommission (AK)
 - q. Bestätigung der Kontrollstelle
14. Behandlung eingegangener Anträge
15. Bericht über vom Rat beschlossene Änderungen der Regeln und Reglements
16. Bestätigung eines Tätigkeitsprogramms der IHF
17. Festsetzung des Jahresbeitrags und Bestätigung des Budgets
18. Bestimmung von Zeit und Ort des nächsten Kongresses
19. Vergabe des IHF President's Development Award und sonstige Ehrungen
20. Verschiedenes
21. Abschluss des Kongresses

Bei einem Kongress ohne Wahlen entspricht die Tagesordnung den Arbeitserfordernissen.

13.5. Abstimmungen / Wahlen

1. Die Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen haben stattzufinden, wenn ein Mitgliedsverband dies verlangt. Bei allen IHF-Kongressen wird ein elektronisches Wahlsystem verwendet.
2. Die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten entscheidet. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Erreicht ein Antrag auch bei Wiederholung keine Mehrheit, ist er abgelehnt.

3. Jeder Kandidat darf sich nur um eine Funktion in der IHF bewerben.
4. Bei Personalwahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Wenn bei Personalwahlen mehr Kandidaten aufgestellt werden als zu wählen sind, ist eine geheime Abstimmung bindend vorgeschrieben.
5. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, wird die Wahl zwischen den zwei Kandidaten wiederholt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
6. Bei gemeinsamen Wahlen sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Zahl erreichter Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit auf dem letzten Platz von zwei oder mehreren Kandidaten wird die Wahl zwischen diesen wiederholt.
7. Für Änderungen der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Enthaltungen und leere oder ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

13.6. Anträge

1. Mitgliedsverbände, Kontinentalföderationen, der Rat, das Exekutivkomitee und der Präsident können Anträge an den Kongress einreichen. Mitgliedsverbände können Bewerbungen um die Ausrichtung von IHF-Kongressen an den Kongress einreichen. Anträge und Bewerbungen sind in einer der drei IHF-Sprachen (Englisch, Deutsch und Französisch) schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
2. Anträge sind:
 - bei ordentlichen Kongressen spätestens drei Monate und
 - bei außerordentlichen Kongressen spätestens einen Monat vor Kongressbeginn bei der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Zu spät eingereichte Anträge werden nur dann behandelt, wenn der Kongress dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt. Die Behandlung von Änderungen der Statuten und von Bewerbungen um die Durchführung von IHF-Kongressen ist davon ausgeschlossen.
4. Nur einen Kontinent betreffende Anträge sind vom Rat in die Kompetenz der jeweiligen Kontinentalföderation zu verweisen.
5. Anträge auf Änderungen der Spielregeln an den Rat werden vom Rat verabschiedet und dem Kongress im Jahr der Senioren-Weltmeisterschaften zur Information vorgelegt.
6. Die vom Kongress gefassten Beschlüsse treten für die IHF und ihre Mitgliedsverbände drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft. Der Kongress kann bestimmen, dass gefasste Beschlüsse früher oder später in Kraft treten.

13.7. Wahlkriterien

1. Ein Bewerber, welcher für das Amt als IHF-Ratsmitglied kandidiert, muss mindestens sechs Jahre

ein führendes Amt innerhalb seines Nationalverbandes oder seiner Kontinentalföderation bekleidet haben, wobei er Erfahrung als Mitglied der Verbandsführung, als Spieler, Trainer oder Schiedsrichter gesammelt hat.

2. Kandidaten, die sich um ein IHF-Amt bewerben, müssen darüber hinaus die folgenden Kriterien erfüllen:

Allgemeine Bedingungen:

1. keine Suspendierungen oder Sanktionen auf nationaler und/oder internationaler Ebene
2. keine strafrechtliche Verurteilung
3. Einhaltung aller Bestimmungen des Ethik-Reglements der IHF
4. gute Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift

Für die folgenden Positionen sind die jeweils angegebenen Zusatzqualifikationen erforderlich:

Schatzmeister:

- Abschluss in Rechnungswesen oder gleichwertiges Kompetenzniveau

Rechtsinstanzen:

- rechtswissenschaftlicher Abschluss oder gleichwertiges Kompetenzniveau

Medizin- und Arztkommission:

- abgeschlossenes Medizinstudium

Regel- und Schiedsrichterkommission:

- ehemaliger internationaler Schiedsrichter

3. Erstmalige Kandidaturen müssen von den jeweiligen Mitgliedsverbänden vorgeschlagen werden. Der Kandidat im Amt muss vom jeweiligen Mitgliedsverband oder vom IHF-Rat als Kandidat vorgeschlagen werden, um sich zur Wahl stellen zu können.
4. Diese Kandidatenvorschläge sind schriftlich und spätestens drei Monate vor Kongressbeginn in der Geschäftsstelle einzureichen.



Artikel 14

14. Rat

14.1. Zusammensetzung

Der Rat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- den Mitgliedern des Exekutivkomitees
- den Ratsmitgliedern aus den Kontinenten (unter Berücksichtigung von [14.2.2](#))
- den Vizepräsidenten aus den Kontinenten (unter Berücksichtigung von [14.2.2](#))
- fünf vom Kongress gewählten Kommissionsvorsitzenden
- dem Vorsitzenden der Athletenkommission

14.2. Allgemeine Bedingungen

1. Die Ratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und werden gemäß Finanzreglement entschädigt.
2. Verfügt die Kontinentalföderation über mindestens 15 Mitgliedsverbände, die Vollmitgliedschaft erlangt haben, kann sie dem Kongress einen Kontinentalvertreter im Rat zur Bestätigung benennen. Jede Kontinentalföderation kann einen Vizepräsidenten nominieren, sofern die Kontinentalföderation über mindestens 23 Mitgliedsverbände verfügt, die Vollmitgliedschaft erlangt haben.
3. Der Rat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
4. Die Mitglieder des Rates werden für vier Jahre gewählt. Sie können danach erneut gewählt werden.
5. Die Kontinentalvertreter im Rat sind von der entsprechenden Kontinentalföderation bis spätestens einen Monat vor Kongressbeginn vorzuschlagen.
6. Bei der Wahl von Ratsmitgliedern ist sicherzustellen, dass
 - die gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen innerhalb der IHF ausgeschlossen ist
 - sie mindestens zwölf Tage pro Jahr für Aufgaben der IHF zur Verfügung stehen.
7. Die Amtsübernahme von neugewählten Mitgliedern erfolgt unmittelbar nach deren Wahl durch den Kongress bzw. durch Festlegung des Rates bei Ergänzungen innerhalb einer Wahlperiode.
8. Die Übergabe notwendiger Arbeitsunterlagen durch ausscheidende Ratsmitglieder ist spätestens drei Monate nach der Wahl abzuschließen.
9. Beim Ausscheiden eines Kontinentalvertreters im Rat (Vizepräsident oder Ratsmitglied) kann die betreffende Kontinentalföderation ein Ersatzmitglied vorschlagen, das durch den Rat bis zum nächsten Kongress eingesetzt wird.
10. Alle Teilnehmer erhalten die für die Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen mindestens 30 Tage vor einer Sitzung des Rates. Der Schatzmeister kann Finanzunterlagen bis zu 15 Tage vor einer Ratssitzung einreichen, um die neuesten Zahlen präsentieren zu können.
11. Die Teilnehmer an einer Sitzung des Rates, die Kontinentalföderationen und die Nationalverbände erhalten das Protokoll einer Sitzung des Rates jeweils innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung.
12. Bei Abstimmungen im Rat gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
13. Bei vorliegender Dringlichkeit können durch den Präsidenten zwischen den Ratssitzungen Beschlüsse und Entscheidungen durch Briefabstimmung herbeigeführt werden.
14. Besitzt ein Ratsmitglied dieselbe Nationalität wie das Land, das Gegenstand einer Abstimmung ist, ist dieses Mitglied nicht berechtigt, anwesend zu sein und abzustimmen (vgl. *Vorschriften zu Interessenkonflikten von IHF-Offiziellen* im Ethik-Reglement der IHF). Gleiches gilt, wenn ein Mitglied einen eigenen Antrag stellt. Im Zweifelsfall entscheidet der IHF-Präsident darüber, ob das betreffende Mitglied anwesend sein und an der Abstimmung teilnehmen darf.
15. Der Präsident vertritt die IHF bei allen Gelegenheiten und leitet die Kongresse sowie die Sitzungen des Rates und des Exekutivkomitees. Er vertritt sie insbesondere vor Gericht als Klägerin oder Beklagte sowie in finanziellen Angelegenheiten. In seiner Abwesenheit üben der 1. oder ein anderer, von ihm benannter Vizepräsident diese Befugnisse aus, was keiner besonderen Genehmigung bedarf.

16. Der 1. Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, leitet der 1. Vizepräsident bis zur nächsten Wahl die IHF kommissarisch.
17. Die Aufgaben der Ratsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Rat erlassen wird.

14.3. Aufgaben des Rates

1. Fällen von Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz des Kongresses fallen oder durch diese Statuten anderen Organen übertragen sind
2. Genehmigung und Umsetzung aller internen Governance-Vorschriften
3. Überwachen der Einhaltung der Beschlüsse von Kongress und Exekutivkomitee
4. Erstellen von Bestimmungen bezüglich der Aufgaben der ständigen Kommissionen, kurzfristig einberufener Komitees und Arbeitsgruppen
5. Bestätigung der von den Kontinenten gewählten Vertreter und Berufung der übrigen Kommissionsmitglieder nach Vorschlag durch den Präsidenten, das Exekutivkomitee, den Rat, die Nationalverbände oder den jeweiligen Kommissionsvorsitzenden
6. Einberufung einer unabhängigen Wahlarbeitsgruppe zur Sicherstellung der Konformität von Bewerbungen mit den in den vorliegenden Statuten angeführten Bedingungen. Die Arbeitsgruppe informiert den Rat und berichtet dem Kongress über ihre Entscheidungen. Einsprüche gegen endgültige Entscheidungen der Arbeitsgruppe können beim von der Schiedskommission zu ernennenden Berufungsausschuss für Wahlen eingelegt werden.
7. Entscheidung in dringenden Angelegenheiten zwischen den Kongressen
8. Entscheidungen über finanzielle Angelegenheiten von größerer Bedeutung im Rahmen des Budgets und Genehmigung des Budgets der Kommissionen auf deren Antrag unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses
9. Entscheidung über Erwerb oder Verkauf von Anlagen
10. Entscheidung über Erwerb, Anmietung oder Verkauf von Immobilien zur alleinigen Nutzung durch die IHF
11. Entscheidung über Änderungen der Spielregeln
12. Vorlage eigener Anträge an den Kongress
13. Behandlung der administrativen und technischen Anträge an den Kongress und Aussprechen einer Empfehlung
14. Bestätigung von Reglements (s. [Anhang](#)) und Vorschlägen zu deren Änderung
15. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Kommissionen und Entscheidung über deren Anträge
16. Bildung von Arbeitsgruppen zur Lösung spezifischer Aufgaben
17. Vorläufige Aufnahme neuer Mitgliedsverbände
18. Vorläufige Anerkennung neuer Kontinentalföderationen
19. Verfassen allgemeiner Statuten für die IHF-Mitgliedsverbände
20. Befugnis zur Formulierung interner Bestimmungen
21. Vergabe von Weltmeisterschaften aller Alterskategorien

22. Vergabe von IHF-Kongressen nach Delegation durch den Kongress
23. Entscheidung bei Unstimmigkeiten, welche sich bei durch den Kongress vergebenen Kongressen nach deren Vergabe ergeben
24. Beantragung von Ehrungen an den Kongress
25. Tätigkeit bei IHF-Veranstaltungen auf repräsentativem, administrativem sowie technischem Gebiet
26. Verantwortung für den internationalen Veranstaltungskalender. Die IHF veröffentlicht mindestens acht Jahre im Voraus den Kalender einschließlich der Veranstaltungen aller Akteure. Die IHF legt ihre Veranstaltungen fest, während die übrigen Akteure ihre Veranstaltungen entsprechend koordinieren.
27. Der Rat hat das Recht, Mitgliedsverbände, welche ihre Pflichten grob und/oder wiederholt verletzen, mit sofortiger Wirkung bis zum nächsten Kongress zu suspendieren. Der Rat gibt dem betreffenden Mitgliedsverband die Möglichkeit, seine Argumente vorzulegen. Nach der beweisführenden Anhörung kann der Rat die Suspendierung aufheben. Über die Suspendierung wird gemäß Artikel [8.5.3](#) beim nächsten Kongress abgestimmt.
28. Unbeschadet des Artikels [14.3.27](#) hat der Rat gemäß Ethik-Reglement das Recht, Angelegenheiten, die einen Akteur betreffen, an die Ethik-Kommission zu verweisen.
29. Der Präsident erstellt die Tagesordnung. Jedes Ratsmitglied kann Themen zur Aufnahme in die Tagesordnung einreichen.



Artikel 15

15. Exekutivkomitee

15.1. Zusammensetzung

Das Exekutivkomitee besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- 1. Vizepräsident
- Schatzmeister
- zwei vom Kongress gewählte Mitglieder

15.2. Allgemeine Bedingungen

1. Das Exekutivkomitee tritt dreimal im Jahr sowie bei Bedarf zusammen.
2. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Die Mitglieder des Exekutivkomitees dürfen keine weitere Funktion in irgendeinem anderen offiziellen Handballorgan in einer Kontinentalföderation ausüben.
4. Nationalverbände dürfen höchstens ein Mitglied des IHF-Exekutivkomitees stellen.
5. Für den Fall, dass ein Mitglied des Exekutivkomitees ausscheidet, benennt der Kongress einen

Vertreter. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten eine ihrer geleisteten Arbeit angemessene Entschädigung.

6. Ein Bewerber für eine Position, die zur Mitgliedschaft im Exekutivkomitee führt (gemäß Definition in Artikel [15.1](#) der IHF-Statuten), darf zum Zeitpunkt der Wahl das fünfundsiebzigste (75.) Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

15.3. Aufgaben des Exekutivkomitees

1. Das Exekutivkomitee:

1. leitet als vom Kongress gewähltes Exekutivorgan die IHF, und zwar gemäß den IHF-Statuten und unter Beachtung der Kompetenzen der anderen gewählten Organe;
 2. legt dem Kongress den Bericht der letzten Periode vor. Dieser Bericht ist allen Mitgliedsverbänden in schriftlicher Form spätestens einen Monat vor der Kongress-Sitzung bereitzustellen;
 3. legt dem Kongress den vollständigen Strategieplan der IHF für die nächste Periode in schriftlicher Form spätestens einen Monat vor der Kongress-Sitzung vor;
 4. ist zuständig für alle Aufgaben der IHF, die Leitung der Geschäftsstelle, der Kommissionen und ebenfalls der Arbeitsgruppen;
 5. fällt die Entscheidungen bezüglich der Einrichtung von Arbeitsgruppen, Nominierungen, finanzieller und vertraglicher Angelegenheiten einschließlich aller Entscheidungen hinsichtlich der Geschäftsstelle und des Personals;
 6. entscheidet zwischen den Ratssitzungen in dringenden Angelegenheiten;
 7. vertritt die IHF in allen Tochterunternehmen, internationalen Organisationen und bei allen internationalen Sportveranstaltungen;
 8. informiert den Rat regelmäßig über die Tätigkeiten der Tochtergesellschaften, vor allem der IHF-Marketing AG.
2. Das Exekutivkomitee hat das Recht, dem Kongress Vorschläge und Anträge zu unterbreiten. Es kann ebenfalls Nominierungen für die Wiederwahl von Mitgliedern abgeben.
 3. Das Exekutivkomitee kann Kommissionsmitglieder vorschlagen, die vom Rat berufen werden.
 4. Auf Vorschlag des Präsidenten kann das Exekutivkomitee ein Mitglied einer Kommission oder Arbeitsgruppe suspendieren und durch ein provisorisches Mitglied ersetzen.
 5. Der Präsident vertritt die IHF in allen sportlichen, rechtlichen, öffentlichen und finanziellen Angelegenheiten. Er leitet das Exekutivkomitee und die anderen damit zusammenhängenden Organe.
 6. Der 1. Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten, was keiner besonderen Genehmigung bedarf.
 7. Der Schatzmeister stellt das Budget auf und überprüft es. Er ist für die Konten der IHF verantwortlich, wobei er von der Geschäftsstelle unterstützt wird.



Artikel 16

16. Ständige Kommissionen

Die folgenden sechs ständigen Kommissionen sind technische Organe der IHF mit spezifischen Aufgaben:

- Veranstaltungs- und Organisationskommission (VOK)
- Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK)
- Trainer- und Methodikkommission (TMK)
- Medizin- und Arztkommission (MAK)
- Kommission für Entwicklung (KE)
- Athletenkommission (AK).

16.1. Allgemeine Bedingungen

1. Die VOK, RSK, TMK, MAK und KE bestehen jeweils aus dem vom Kongress gewählten Vorsitzenden und den durch den Rat berufenen Mitgliedern.
2. Die Athletenkommission besteht aus fünf Mitgliedern mit mindestens zwei Vertretern beider Geschlechter. Der IHF-Rat bestätigt den Vorsitzenden vorläufig bis zur definitiven Bestätigung des nächsten Kongresses. Weitere Bestimmungen bezüglich der Athletenkommission sind im Reglement der IHF-Athletenkommission festgelegt.
3. Für die VOK, RSK, TMK, MAK und KE werden je sieben Mitglieder berufen. Jede Kommission muss einen Repräsentanten jedes Kontinents aufweisen, wenn dieser Kontinent über mindestens 15 Mitgliedsverbände verfügt.
4. Scheidet während der Amtsdauer ein Kommissionsvorsitzender vorzeitig aus, setzt der Rat bis zum nächsten Kongress einen neuen Vorsitzenden ein, der die gleichen Rechte wie sein Vorgänger besitzt.
5. Die Kommissionsmitglieder werden vom Rat für die Dauer von vier Jahren berufen. Grundlage dafür sind die von den Kontinentalförderationen gewählten Vertreter und die vom Präsidenten, vom Exekutivkomitee, vom Rat, von den Nationalverbänden und vom jeweiligen Kommissionsvorsitzenden vorgeschlagenen Kandidaten.
6. Die Kommissionen arbeiten nach den Vorgaben des Rates. Innerhalb eines vorher genehmigten Vier-Jahres-Plans haben sie freien Handlungsspielraum.
7. Neue Mitglieder der Kommissionen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des betreffenden Mitgliedsverbandes berufen werden. In einer Kommission darf jeweils nur ein Vertreter eines Mitgliedsverbandes tätig werden.
8. Bei der Berufung von Kommissionsmitgliedern sind die in Artikel [14.2.6](#) festgelegten Kriterien für Ratsmitglieder ebenso zutreffend.
9. Bei Notwendigkeit kann der Rat eine Abberufung vornehmen. Bei Abberufung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Kommissionsmitglieds ernennt das Exekutivkomitee auf Empfehlung des

zuständigen Kommissionsvorsitzenden einen Nachfolger.

10. Die Aufgaben der VOK, RSK, TMK, MAK, KE und AK sind in den Aufgaben der ständigen Kommissionen der IHF (XXVI) festgelegt.



Artikel 17

17. Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle unter der Leitung des Geschäftsführers ist das ständige administrative Organ der IHF.
2. Die Geschäftsstelle arbeitet auf der Grundlage einer vom Rat bestätigten Geschäftsordnung.



Artikel 18

18. Finanzen

1. Das Geschäftsjahr der IHF beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die offizielle Währung ist der Schweizer Franken (CHF). Als Wechselkurs gilt der jeweilige auf dem Finanzplatz Zürich gehandelte Tagesdevisenkurs.
3. Der Schatzmeister stellt das Budget auf, legt es dem Rat zur Annahme und dem Kongress zur Bestätigung vor. Dieses Dokument ist dem Kongress spätestens einen Monat vor der Kongress-Sitzung vorzulegen.
4. Die Jahresrechnungen mit den Berichten der Kontrollstelle und der internen IHF-Revisoren sind dem Rat und dem Kongress zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Dokumente sind dem Kongress spätestens einen Monat vor der Kongress-Sitzung vorzulegen.
5. Die finanzielle Haftung beschränkt sich auf das Vermögen der IHF. Die Haftung der Mitgliedsverbände sowie der gewählten Funktionäre und der angestellten Mitarbeiter wird ausgeschlossen.
6. Alle Einzelheiten der Finanzarbeit in der IHF sind im Finanzreglement festgelegt, das durch den Rat zu bestätigen ist.

18.1. Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag der Mitgliedsverbände wird jeweils für zwei Jahre vom Kongress festgesetzt. Er ist jährlich bis zum 31. März (Eingang Basel) zu entrichten.
2. Der Rat kann Mitgliedsverbände, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen im Rückstand sind, vorübergehend von ihren Rechten suspendieren.

3. Das Exekutivkomitee kann bei Berichterstattung an den Rat Mitgliedsverbänden, die unter Devisen- oder Währungsschwierigkeiten leiden, Beiträge und Abgaben ermäßigen oder ganz erlassen.

18.2. Revisoren

Die Prüfung der IHF-Finzen erfolgt durch die vom Kongress bestätigten internen IHF-Revisoren und die Kontrollstelle, eine am Sitz der IHF zugelassene Revisionsfirma.

18.3. IHF-Marketing AG

1. Der Verwaltungsrat der IHF-Marketing AG besteht aus vier bis fünf Mitgliedern des Exekutivkomitees zuzüglich eines Mitglieds mit Schweizer Staatsbürgerschaft gemäß Schweizer Recht. Der Vorsitzende des Exekutivkomitees ist der Vorsitzende der IHF-Marketing AG. Das Mandat erlischt automatisch mit dem Rücktritt aus dem Exekutivkomitee oder bei Nichtwiederwahl als Mitglied des Exekutivkomitees.
2. Die Bestimmungen zur IHF-Rechnungsprüfung gelten auch für die IHF-Marketing AG.



Artikel 19

19. Internationale Veranstaltungen

19.1. Rechte

1. Die IHF besitzt jedwede Rechte an Wettkämpfen (an Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen einschließlich entsprechender Qualifikationen, Weltcups, Interkontinentalcups, Super Globes, E-Sports) und an Veranstaltungen (an Kongressen, Symposien, Lehrgängen), welche in ihre Befugnis fallen, ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche oder rechtliche Einschränkung.
2. Die IHF kann die Organisation von Qualifikationswettkämpfen an die Kontinentalförderationen übertragen, die jedoch in vollem Umfang von der IHF beaufsichtigt werden. Die IHF hat die Ergebnisse der Qualifikationen zu bestätigen.
3. Wenn diese Qualifikationen Teil einer kontinentalen Meisterschaft sind, liegen sämtliche Rechte bei der betreffenden Kontinentalförderaton.

19.2. Genehmigung

Die IHF hat das alleinige Recht zur Vergabe von Bild-, Ton- oder anderem Material, welches Handballspiele oder Veranstaltungen enthält, die in die Zuständigkeit der IHF fallen, ohne jegliche inhaltliche, zeitliche, technische oder rechtliche Einschränkung.

19.3. Vergabe von Veranstaltungen

1. Die IHF überträgt die Durchführung von internationalen Veranstaltungen an einen Mitgliedsverband auf dessen Bewerbung durch Entscheid des Kongresses oder des Rates.
2. Sollte beim Kongress für einen IHF-Kongress keine Bewerbung vorliegen, kann das Vergaberecht an den Rat delegiert werden.
3. IHF-Veranstaltungen können nur an einen Bewerber vergeben werden, der folgende Bedingungen erfüllt:
 - Vorlage eines ordentlichen, von der Exekutive des Mitgliedsverbandes gegengezeichneten Budgets einschließlich Angabe der Teilnehmergebühr
 - schriftliche Zusage der Übernahme aller in den Reglements der IHF festgelegten Kosten des Organisators
 - schriftliche Zusage der Erfüllung aller festgelegten Pflichten eines Organisators (s. Pflichtenheft für offizielle IHF-Wettbewerbe / Vergabe- und Veranstaltungsrichtlinien und Medienreglement).
4. Der Bewerber kann weitere Mitgliedsverbände der IHF in die Organisation der Veranstaltung einbeziehen. Die Rechte und Pflichten sind schriftlich festzulegen.
5. Spätestens sechs Monate vor der Vergabe durch den Rat muss der Bewerber das aktuelle Bewerbungsformular zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren zusenden. Das Formular muss ordnungsgemäß ausgefüllt und von der höchsten Instanz des Mitgliedsverbandes unterzeichnet sein. Der Bewerber kann mehr als einen Mitgliedsverband einbeziehen.
6. Das Exekutivkomitee prüft - mit Hilfe der hauptamtlichen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle - die von den Bewerbern eingereichten Angebote sorgfältig und vollständig, um zu entscheiden, ob die Bewerbung den Mindestqualitätsnormen und -anforderungen gerecht wird. Ist dies der Fall und handelt es sich um Bewerbungen um die Ausrichtung von Senioren-, Junioren- oder Jugend-Weltmeisterschaften, fällt der Rat die abschließende Entscheidung über die Vergabe dieser Turniere.
7. In allen anderen Fällen wählt der Rat zwei Bewerber für das weitere Ausschreibungsverfahren im Kongress aus. Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vergabekongresses teilt der Rat dem Kongress die beiden Bewerber mit, ohne Angabe einer Präferenz. Der Kongress fällt die abschließende Entscheidung.
8. Für Weltmeisterschaften der Männer und Frauen gelten die vom Rat festgelegten Fristen und finanziellen Konditionen sowie das entsprechende Pflichtenheft (siehe Vergabe- und Veranstaltungsrichtlinien).

19.4. Zeremonien

1. Das Zeremoniell für die Eröffnungs- und die Schlussfeier bei internationalen IHF-Veranstaltungen ist im Pflichtenheft für offizielle IHF-Wettbewerbe festgelegt.
2. Bei der Siegerehrung anlässlich internationaler Meisterschaften wird die Hymne der Siegermannschaft gespielt. Von den drei erstplatzierten Mannschaften werden die Flaggen gehisst. Sie erhalten Medaillen (Gold, Silber, Bronze).

19.5. Länderspiele

1. Spiele zwischen National- oder Klubmannschaften auf internationaler Ebene finden unter Leitung von kontinentalen oder internationalen Schiedsrichtern statt.
2. Ein Länderspiel ist ein Wettspiel zwischen den Nationalmannschaften zweier Mitgliedsverbände der IHF, das nach Genehmigung durch die IHF und die betreffende Kontinentalföderation angesetzt wird. Beide Mannschaften haben die Namen ihres Staates zu tragen. Die Mannschaftsmitglieder müssen die jeweilige Staatsangehörigkeit besitzen. Diese Festlegungen gelten auch bei Turnieren mit Nationalmannschaften.
3. Spätestens einen Monat nach Durchführung eines Länderspiels bzw. eines Länderturniers muss der mit der Durchführung betraute Verband das Resultat des Spiels, die Namen und Vornamen der Schiedsrichter und der Spieler beider Mannschaften sowie die Anzahl der anwesenden Zuschauer der IHF auf dem dafür vorgesehenen offiziellen Formular melden. Wird diese Meldung nicht fristgemäß erstattet, hat der säumige Mitgliedsverband eine Buße in Höhe von 1 000,- CHF pro angefangenen Monat zu zahlen. Die Buße ist als Gesamtbetrag sofort fällig.
4. Ein internationales Verbandsspiel ist ein Wettspiel zwischen zwei Unterverbänden verschiedener Mitgliedsverbände der IHF. Es darf erst durchgeführt werden, wenn die beiden beteiligten Mitgliedsverbände der IHF hierfür die Genehmigung erteilt haben.
5. Internationale Verbands- oder Vereinsspiele zwischen Mannschaften verschiedener Verbände der IHF dürfen nicht ohne Genehmigung der Mitgliedsverbände erfolgen. Die Statuten der Mitgliedsverbände verfügen über eine entsprechende Vorschrift, die den Zeitpunkt festlegt, wann die Vereine die Genehmigung einholen müssen sowie mögliche Sanktionen bei Verstoß gegen diese Regel.

19.6. Repräsentanten, Offizielle, Technische Delegierte, Schiedsrichter

1. In Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten sowie zur Unterstützung und Kontrolle des Organisators setzt die IHF bei Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen (einschließlich erforderlicher Qualifikationen) und beim Weltcup für Vereins- und Nationalmannschaften Repräsentanten, Offizielle, Technische Delegierte und Schiedsrichter ein.
2. Alle daraus entstehenden finanziellen und organisatorischen Aufwendungen gehen zu Lasten des Organisators.
3. Die Anzahl der einzusetzenden Offiziellen und Technischen Delegierten wird vom Exekutivkomitee in einem Schlüssel festgelegt, der auch die Anzahl der von den Kommissionen der IHF zu stellenden Technischen Delegierten enthält.
4. Repräsentanten, Offizielle und Technische Delegierte werden vom Exekutivkomitee ernannt.
5. Als die für eine IHF-Veranstaltung ranghöchsten Vertreter der IHF sind die Repräsentanten im Veranstalterland für alle offiziellen Kontakte, evtl. Pressekonferenzen und die Leitung der Jury zuständig.
6. Die eingesetzten Offiziellen sind die am Ort zuständigen Verantwortlichen der IHF gegenüber dem

Organisator. Sie beaufsichtigen die Spiele und die Arbeit des Kampfgerichts.

7. Die Aufgaben der Technischen Delegierten sind in den Arbeitsrichtlinien für IHF-Vertreter bei IHF-Veranstaltungen festgelegt.
8. Schiedsrichter für offizielle Meisterschaften der IHF, Olympische Spiele, die Weltcups sowie für internationale Spiele, die unter Verantwortung der IHF durchgeführt werden, nominiert die RSK der IHF. Sie müssen in den offiziellen Schiedsrichterlisten der IHF aufgeführt und vom Exekutivkomitee genehmigt sein.
9. Die offiziellen Schiedsrichterlisten der IHF werden von der Geschäftsstelle auf der Grundlage der durch die RSK geprüften Meldungen der Mitgliedsverbände zusammengestellt.
10. Die Meldung der Schiedsrichter, die für die Leitung von Länder- und anderen internationalen Spielen in Betracht kommen, ist von den Mitgliedsverbänden bis zum 31. Mai eines jeden Jahres an die Kontinentalföderationen und von diesen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auf den vorgegebenen Meldebögen bei der Geschäftsstelle einzureichen.
11. Jeder Organisator internationaler Veranstaltungen ist verpflichtet, die von der IHF nominierten Schiedsrichter frühzeitig einzuladen und den jeweiligen Mitgliedsverband schriftlich zu benachrichtigen.



Artikel 20

20. Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung für internationale Spiele (Länder-, Verbands- und Vereinsspiele) ist in den Zulassungsbestimmungen für Spieler festgelegt.
2. Beim Wechsel von Spielern von einem Nationalverband in einen anderen bildet das Reglement für Verbandswechsel die verbindliche Grundlage.
3. Beide Bestimmungen werden vom Rat in gesonderten Reglements festgelegt.



Artikel 21

21. Spielregeln

1. Alle Mitgliedsverbände der IHF und Kontinentalföderationen sind verpflichtet, Handball nach den vom Rat genehmigten Regeln zu spielen. Mit Zustimmung der RSK, der Arbeitsgruppe für Beachhandball bzw. der Arbeitsgruppe für Rollstuhlhandball soll mindestens in drei Mitgliedsverbänden, auf unterschiedlichen sportlichen Leistungsebenen, zum Zwecke der Erprobung für einen festgelegten Zeitraum von mindestens einer Saison mit modifizierten Regeln gespielt werden.

2. Nach Verabschiedung von Änderungen der Spielregeln für Hallenhandball, Beachhandball oder Rollstuhlhandball durch den Rat entscheidet der Rat, ob
 - die jeweilige Änderung der Spielregeln (die keinen Einfluss auf die Struktur des Spiels hat) ab der folgenden Saison (1. Juli) eingeführt werden kann, wobei die Änderung im Voraus den Mitgliedsverbänden und Kontinentalföderationen mitzuteilen ist (bis 1. März); oder
 - die jeweilige Änderung der Spielregeln gemäß Artikel [21.1](#) getestet und auf dem Kongress bekannt gegeben werden muss, bevor sie bis zum 1. März des folgenden Jahres veröffentlicht wird und am 1. Juli desselben Jahres in Kraft tritt.
3. Änderungen der Spielregeln können nach Genehmigung durch die RSK, die Arbeitsgruppe für Beachhandball bzw. die Arbeitsgruppe für Rollstuhlhandball bei offiziellen IHF-Wettbewerben angewandt werden, die zwischen dem Datum der Veröffentlichung (1. März) und dem offiziellen Datum des Inkrafttretens (1. Juli) dieser Änderungen stattfinden.
4. Die Mitgliedsverbände der IHF sind für die rasche Bekanntgabe der Änderungen in ihrem Verband selbst zuständig. Sie sind berechtigt, bekannt gegebene Regeländerungen für ihren Verband sofort als gültig zu erklären.



Artikel 22

22. Rechtsinstanzen der IHF

1. Die Rechtsinstanzen der IHF sind:
 - a. Schiedskommission
 - b. Schiedsgericht
 - c. Ethikkommission
 - d. Disziplinarkommission
 - e. Jury.
2. Die Verantwortungsbereiche und Aufgaben dieser Gremien sind in Rechtsordnung, Bußenordnung und Ethik-Reglement festgelegt.
3. Die Befugnisse der Rechtsinstanzen berühren nicht die in diesen Statuten festgelegten Befugnisse des Kongresses und des Rates hinsichtlich Disziplinarmaßnahmen.
4. Die Schiedskommission, das Schiedsgericht und die Ethikkommission sind Rechtsprechungsorgane.
5. Die Disziplinarkommission und die Jury sind Disziplinargremien und nur während der Sportveranstaltungen aktiv.
6. Das Ethik-Reglement ist für alle oben genannten Gremien gültig.

22.1. Allgemeine Grundsätze

1. Vereine, Spielervermittler, Funktionäre, Trainer, Spieler, Mitgliedsverbände und deren Kontinentalföderationen unterliegen bei Streitigkeiten, welche diese Statuten, die Reglements und

Beschlüsse der Organe der IHF betreffen, mit Ausnahme der in Artikel [23.2](#) dieser Statuten genannten Fälle, ausschließlich der Sportgerichtsbarkeit der statutarischen Rechtsinstanzen der IHF.

2. Die Kontinentalföderationen und Nationalverbände verpflichten sich zur Einhaltung der von den betreffenden IHF-Rechtsinstanzen gefassten Beschlüsse gemäß den vorliegenden Statuten. Sie unternehmen jedwede Anstrengung, um zu gewährleisten, dass ihre eigenen Mitglieder, Spieler und Offiziellen diese Entscheidungen befolgen.
3. Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen werden gemäß IHF-Rechtsordnung und Bußenordnung geahndet.

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der IHF-Rechtsinstanzen sind in der Rechtsordnung der IHF und im Falle der Ethikkommission zusätzlich im IHF-Ethik-Reglement festgelegt.



Artikel 23

23. Internationales Handballschiedsgericht und Sportgerichtshof

1. Alle Streitfragen im Rahmen dieser Statuten, der IHF-Reglements und der Beschlüsse der IHF-Organe sind durch die IHF-Rechtsinstanzen zu handhaben. Nach Ausschöpfung der IHF-internen Möglichkeiten kann gegen die letzte Entscheidung der IHF-Rechtsinstanzen beim Internationalen Handballschiedsgericht (IHSG) in Basel, Schweiz, Berufung eingelegt werden.
2. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist die Anti-Doping-Abteilung des Sportgerichtshofs (Court of Arbitration for Sport Anti-Doping Division) die zuständige Rechtsinstanz für alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit Anti-Doping stehen und sich aus den IHF-Anti-Doping-Regeln ergeben. Darüber hinaus werden alle Streitfälle im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen ausschließlich vom Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sport - CAS) in Lausanne, Schweiz, gemäß den CAS-Bestimmungen behandelt.



Artikel 24

24. Auflösung der IHF

1. Die Auflösung der IHF kann nur auf einem Kongress und nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung der IHF muss mit der Tagesordnung dieses Kongresses allen Mitgliedsverbänden der IHF zugestellt worden sein.
2. Der Kongress beschließt im Falle der Auflösung der IHF über die Verwendung ihres Vermögens

beziehungsweise die Erledigung eventuell vorliegender finanzieller Verpflichtungen. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet werden.



Artikel 25

25. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Statuten wurden am 21. Dezember 2025 während des Ordentlichen Kongresses in Kairo geändert.
2. Die Kontinentalföderationen und die Nationalverbände haben ihre Statuten entsprechend den Änderungen dieser Statuten anzupassen.
3. Mit Ausnahme der in Artikel [23.2](#) genannten Verfahren sind alle Verfahren, die vor der Gründung des IHSG vor dem Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sport - CAS) eingeleitet wurden, vor dem CAS abzuschließen.



Anlage

Übersicht verbindlicher Ordnungen, Bestimmungen, Reglements und Pflichtenhefte der IHF

		Beschluss:	Bearbeitung:
I.	Statuten	Kongress	Rat
II.	Rechtsordnung	Rat	Rat
III.	Zulassungsbestimmungen für Spieler	Rat	Rat
IV.	Reglement für Verbandswechsel	Rat	Rat
V.	Reglement für IHF-Wettbewerbe	Rat	VOK
VI.	Pflichtenheft für offizielle IHF-Wettbewerbe	Rat	VOK
VII.	Arbeitsrichtlinien für IHF-Vertreter bei IHF-Veranstaltungen	Rat	VOK
VIII.	Spielberichte a) Hallenhandball b) Beachhandball	Rat	VOK
IX.	Spielregeln a) Hallenhandball b) Beachhandball c) Rollstuhlhandball Sechs-gegen-Sechs d) Rollstuhlhandball Vier-gegen-Vier	Rat	RSK
X.	Reglement für Spielervermittler	Rat	Rat
XI.	Reglement für Internationale und Kontinentale Schiedsrichter	Rat	RSK
XII.	Reglement für offizielle Schiedsrichter-Lehrgänge	Rat	RSK
XIII.	Technikreglement a) Ballreglement b) Torreglement c) Bodenreglement	Rat	VOK, TMK, RSK
XIV.	Antidoping-Reglement	Rat	MAK
XV.	Ethik-Reglement	Rat	Rat
XVI.	Medien-Reglement	Rat	KE
XVII.	Reglement für Werbung	Rat	Geschäftsstelle
XVIII.	Reglement für IHF-Symposien	Rat	RSK, TMK
XIX.	Bußenordnung	Rat	Geschäftsstelle
XX.	Standardvertrag für IHF-Wettbewerbe	Rat	Geschäftsstelle
XXI.	Reglement für Ehrungen	Rat	Geschäftsstelle
XXII.	Geschäftsordnung für den Rat und die Kommissionen	Rat	Geschäftsstelle
XXIII.	Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle	Rat	Geschäftsstelle
XXIV.	Finanzreglement	Rat	Schatzmeister
XXV.	Reglement der IHF-Athletenkommission	Rat	Geschäftsstelle

XXVI.	Aufgaben der ständigen Kommissionen der IHF	Rat	Kommissionen
XXVII.	Reglement für die IHF-Trainerausbildung	Rat	Rat
XXVIII.	Competition Manual für IHF-Rollstuhlhandball-Weltmeisterschaften	Rat	Rat
XXIX.	Klassifizierungsreglement für Rollstuhlhandball Sechs-gegen-Sechs und Vier-gegen-Vier	Rat	Rat